

**Begutachtung von baulichen Veränderungen an
M- und N-Fahrzeugen unter besonderer
Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit****Fahrzeug und
Mobilität
751
2021-04-30****Präambel**

Dieses Merkblatt gilt für die Begutachtung der Fahrzeugarten M₁, M₁G, N₁ und N₁G mit selbsttragender Karosserie oder mit Leiterrahmen. Es ist auch anzuwenden auf die nationalen Fahrzeugarten, wie Pkw, Lkw bis 3,5t und Fahrzeuge, bzw. Fahrzeugteile, die ähnlich aufgebaut sind und ähnlich funktionieren.

Es ist von den benannten Technischen Diensten und Technischen Prüfstellen erstellt worden und enthält Hinweise, die bei Prüfungen von baulichen Veränderungen, die Einfluss auf die Betriebsfestigkeit von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen haben können, zu beachten sind. Alle Inhalte des Merkblattes wurden mit dem Verband der Deutschen Automobilindustrie e. V. (VDA) sowie dem Verband der Automobil Tuner e.V. (VDAT) abgestimmt.

Grundlage ist die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Merkblatt hat das Ziel, für die Begutachtung von baulichen Veränderungen an Fahrzeugen der o. g. Fahrzeugarten unter Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit Anforderungen zu definieren und Prüfverfahren festzulegen, um damit einheitliche Beurteilungskriterien zu schaffen.

Das Merkblatt wurde von den Erstellern nach bestem Wissen aufgestellt und entspricht aus Sicht der Verfasser dem Stand der Technik. Die im Merkblatt enthaltenen Anforderungen geben sicherheitstechnisch ausreichende Lösungen für den Regelfall an.

Die Anhänge 1, 3, 5 und 6 in der vorliegenden fortgeschriebenen Fassung wurden in der 191. Sitzung des Fachausschusses Kraftfahrzeugtechnik (FKT) vorgestellt und beschlossen. Der Bund-Länder Fachausschuss Technisches Kraftfahrwesen (BLFA-TK) hat diese Änderungen in seiner 164. Sitzung zustimmend zur Kenntnis genommen sowie die Empfehlung zur sofortigen Anwendung ausgesprochen.

Die Anhänge 2 und 4 wurden in den Jahren 2020 bzw. 2021 an den Stand der Technik angepasst.

Bei Erstellung von Gutachten ist durch den Sachverständigen der Verweis auf den jeweiligen Stand des/der verwendeten Anhangs/Anhänge zu benennen.

Eine Haftung, auch für die sachliche Richtigkeit der Darstellung in dieser Vereinbarung, ist ausgeschlossen. Ebenso sind Patent- und andere Schutzrechte vom Anwender eigenverantwortlich zu klären. Einen Anspruch auf Vollständigkeit oder eine rechtsverbindliche Anwendung kann nicht erhoben werden.

Das Merkblatt wird laufend dem Stand der Technik angepasst. Anregungen hierzu sind an den Herausgeber zu richten:

**Verband der TÜV e. V.
Friedrichstraße 136
10117 Berlin**

Ersatz für Ausgabe 2020-12-10; | Änderungen gegenüber der vorangehenden Ausgabe

Die VdTÜV-Merkblätter sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, die Verbreitung, der Nachdruck und die Gesamtwiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege bleiben, auch bei auszugsweiser Verwertung, der vorherigen Zustimmung des Verlages vorbehalten. Weitere Hinweise siehe VdTÜV-Merkblatt Allgemeines 001.